

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt		
Ggf. Standort	Schweinfurt		
Studiengang	Business and Engineering		
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Nicht begrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2023/24		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Anne-Kristin Borszik
Akkreditierungsbericht vom	05.04.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	25
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	32
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	32
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	32
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	32
III Begutachtungsverfahren	33
1 Allgemeine Hinweise	33
2 Rechtliche Grundlagen.....	33
3 Gutachtergremium.....	33
IV Datenblatt	34
1 Daten zum Studiengang.....	34
2 Daten zur Akkreditierung.....	34
V Glossar	35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) ist mit rund 9.300 eingeschriebenen Studierenden und ca. 240 Professorinnen und Professoren (Sommersemester 2023) eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern. Der konsekutive Studiengang „Business and Engineering“ (kurz: MBEE) ist eingebettet in die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen (FWI) am Standort Schweinfurt. Die THWS hat die Vision, durch systematische Vernetzung die Voraussetzungen für einen wichtigen Beitrag in Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen. Der Studiengang MBEE verkörpert dies inhaltlich durch die klassische Position des Wirtschaftsingenieurwesens, mit der Vernetzung betriebswirtschaftlicher und technischer Perspektiven Mehrwert zu generieren. Die Vernetzung von Menschen und Kulturen gelingt an der Fakultät bereits durch die grundständigen Studiengänge, die als deutsch- bzw. englischsprachige TWIN-Studiengänge angelegt sind. Der hohe Anteil ausländischer Studierender hat bereits zu einer spürbaren Veränderung des Arbeitens und Lebens am Campus geführt („Internationalization@home“), von denen auch der englischsprachige Studiengang MBEE profitieren wird.

Ziel des Studiengangs „Business and Engineering“ (M.Eng.) ist es, Studierenden die notwendigen Fertigkeiten zu vermitteln, um den Anforderungen in einem Umfeld gerecht zu werden, welches durch zunehmende Volatilität und Unsicherheit sowie schnelle, tiefgreifende und schwer vorhersehbare Veränderungen geprägt ist. Dieses Umfeld erfordert neben interdisziplinären Fach- auch Kommunikationskompetenzen, um Probleme umfänglich zu verstehen und in interdisziplinären Teams organisiert unter Beachtung von ökologischen, sozialen, ökonomischen sowie rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen zu lösen. Der Studiengang schafft damit einen Mehrwert für Gesellschaft und Wirtschaft durch Absolvent:innen, die für interdisziplinär zu lösende technisch-wirtschaftliche Integrations- und Innovationsaufgaben in und zwischen Unternehmen in einem durch Volatilität und Unsicherheit geprägten Umfeld prädestiniert sind. Die Vernetzung mit dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld der Hochschule gelingt durch die praxisnahen Forschungsprojekte der Studierenden.

Der Studiengang „Business and Engineering“ (M.Eng.) richtet sich insbesondere an Bachelor-Absolvent:innen der Fachrichtungen Business and Engineering (Wirtschaftsingenieurwesen), Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Logistik.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Business and Engineering“ (M.Eng.) ist eingebunden in die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen der TH Würzburg-Schweinfurt, die den Studierenden eine internationale, anregende und motivierende Studienumgebung bereitstellt. Das Konzept des Studiengangs ist in sich schlüssig und Erfolg versprechend aufgebaut und dazu geeignet, in der Umsetzung die definierten Studiengangziele zu erreichen.

Die zukünftigen Karrierechancen der Absolvent:innen werden durch die enge Vernetzung der Hochschule mit den in und um Schweinfurt ansässigen großen und mittelständischen Unternehmen, die internationale Anschlussfähigkeit des Studiengangs und die fachlichen Inhalte gutachterseitig als sehr gut angesehen.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs wird vom Gutachtergremium als angemessen zur Durchführung des Studienprogramms bewertet. Die fachliche Qualifikation der Lehrenden ist sehr gut. Der wesentliche Teil der Lehre wird durch hauptamtliche Professor:innen durchgeführt. Dieser Umstand gewährleistet eine hohe Kontinuität der Lehre und ist als positiv zu werten. Daneben ist die Verbindung von Theorie und Praxis durch externe Lehrbeauftragte aus der Industrie gewährleistet.

Die Ausstattung mit technischem und administrativem Personal stellt sich als sehr gut dar. Auch die räumliche Ausstattung, die EDV-Ausstattung und die Ausstattung der Bibliothek sind sehr gut. Als höchst positiv ist das VR/AR-Labor der Hochschule zu werten, welches gerade im Entstehen ist und von den Studierenden für verschiedenste Projekte genutzt werden kann.

Die überwiegende Prüfungsform der Portfolioprüfung unterstützt die Kompetenz zu integriertem Denken und Handeln bei den Studierenden wie auch bei den Lehrenden. Die Prüfungsorganisation erfolgt aus Gutachtersicht vorbildlich. Die Wiederholungsregelungen sind zweckmäßig und unterstützen Studierende dabei, die Regelstudienzeit einzuhalten.

Die Gutachter konnten sich bei den Gesprächen mit Lehrenden, Hochschulleitung und Studierenden davon überzeugen, dass an der Fakultät und der Hochschule insgesamt ein hohes Qualitätsbewusstsein besteht, welches erfolgreich laufende Prozesse im Bereich Qualitätsmanagement möglich macht.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst 3 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein besonderes Profil wird von der Hochschule für den konsekutiven Masterstudiengang nicht ausgewiesen.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (5 Monate, vgl. § 7 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser der Fachrichtung(en) Business and Engineering (Wirtschaftsingenieurwesen), Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Logistik vor. Mindestens 20 ECTS-Punkte sind aus dem Bereich Technik nachzuweisen, weitere 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich Wirtschaft. Daneben sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift (u. a. durch Nachweis des Sprachkompetenzniveaus B2 oder höher des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachzuweisen. Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums, insbesondere über nachzuweisende

Sprachkenntnisse, sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Engineering“ (M.Eng.). Dies ist in § 10 der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Engineering (M.Eng.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der derzeit gültigen Fassung von 2018 auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte.

Der Prüfungsumfang und die -dauer der jeweiligen Prüfungsarten (Portfolio und Präsentation) werden in § 27 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt für Bachelor- und Masterstudiengänge (nachfolgend: APO) definiert.

Die Ausweisung der relativen Abschlussnote ist in § 46 APO festgelegt und wird bei mindestens 20 Studierenden in einer Kohorte im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Mit Ausnahme des Kolloquiumsmoduls, welches 6 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module jeweils 10 ECTS-Punkte.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 24 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Ein ECTS-Punkt ist in § 6 APO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist in § 43 APO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei den Gesprächen vor Ort lag der Fokus auf Fragen zu Zielen und zum Curriculum des Studiengangs (Umgang mit heterogenen Eingangsqualifikationen und Erwartungen der Studierenden, Passung der Abschlussbezeichnung, Wahlpflichtanteile, Kooperationen mit der Praxis, berufliche Anschlussmöglichkeiten), zur Umsetzung der überwiegend angebotenen Portfolioprüfung und zur Studierbarkeit des dreisemestrigen Studiengangs. Daneben wurden auch die personelle Ausstattung, das Qualitätsmanagement, die Ressourcenausstattung, die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs und Fragen zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich adressiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist folgendes Qualifikationsziel für den Studiengang definiert: „(1) Durch den Studiengang erwerben die Studierenden auf Masterniveau breites und integriertes Wissen und Verständnis von betrieblichen Prozessen, können diese in einem dynamischen technologischen sowie komplexen, zunehmend ungewissen und volatilen ökonomischen Umfeld gestalten, beschreiben, (informations-)technisch unterstützen und analysieren und ihren Einfluss auf betriebswirtschaftliche Kennzahlen einschätzen. Sie verstehen die verschiedenen typischen fachlichen Bereiche im unternehmerischen Umfeld, deren Zusammenwirken und Interdependenzen. (2) Die Studierenden entwickeln ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Über anwendungsbezogene Kenntnisse hinaus sind sie in der Lage, das erworbene Wissen im Rahmen akademischer Forschungstätigkeit zu durchdringen und eigene Forschungsleistungen zu erbringen. (3) Die Studierenden lernen, ihr Wissen durch Verstehen und ihre Fähigkeiten auch in neuen unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren und multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. (4) Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ihr Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen. Auch auf Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen können sie fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.“

Nach Angaben der Hochschule werden Studierende mit dem Studiengang dafür qualifiziert, in einer von VUCA (Volatility, Uncertainty, Complexity, Ambiguity) geprägten Welt erfolgreich zu arbeiten. Neben den spezifischen technischen Kompetenzen vermittelt das Programm die Fähigkeit, Probleme umfassend ganzheitlich zu verstehen und in interdisziplinären Teams organisiert zu lösen. Die Absolventinnen und Absolventen sind gemäß Angaben im Selbstbericht besonders für die Übernahme von Fach- und Führungspositionen in Industrieunternehmen qualifiziert und haben die Befähigung für den höheren Dienst öffentlicher Institutionen erlangt. Zudem wird mit dem Masterabschluss die Möglichkeit eröffnet, eine Promotion anzustreben.

Das Diploma Supplement fasst ebenfalls die studiengangsbezogenen Qualifikationsziele zusammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums im Diploma Supplement und in der Studien- und Prüfungsordnung klar formuliert. Der Studiengang entspricht hinsichtlich Qualifikation und Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Er vermittelt eine der Niveaustufe angemessene wissenschaftliche Befähigung sowie Fachwissen und angemessene methodische sowie generische Kompetenzen.

Der Studiengang zeigt, dass mit Erreichen des Abschlusses sehr gute Kompetenzen im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen mit Fokus auf Problemanalyse- und Problemlösungsstrategien erreicht werden. Studierende erwerben neben betriebswirtschaftlichem Wissen und technischer Expertise insbesondere Schnittstellenkompetenzen, um Problemlösungen teamorientiert und interkulturell entwickeln zu können. Die Lehrenden stellten überzeugend dar, dass neben relevantem Fachwissen in einem zeitgemäßen Studiengang insbesondere die Herangehensweise an Herausforderungen im beruflichen Alltag und entsprechende Problemlösungskompetenzen vermittelt werden müssen.

Neben fachlichen und fachübergreifenden Kompetenzen wird die persönliche Entwicklung der Studierenden intensiv gefördert. Dies geschieht durch die Integration von neuartigen, handlungsorientierten Lehr- und Lernformen und Arbeitsweisen wie beispielsweise Gruppenarbeiten, (Forschungs-)Projektarbeiten, semesterübergreifenden Leitthemen und der Integration von Aufgabenstellungen aus der Industrie in die Lehre. Dadurch werden relevante Schlüsselkompetenzen wie z. B. Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit und eigenständiges Arbeiten vermittelt und eingeübt. Der hohe Anteil ausländischer Studierender aus verschiedensten Herkunftsländern fördert die Auseinandersetzung der Studierenden mit anderen Kulturen und das soziale Verständnis.

In der Gesamtsicht ist die Zielsetzung des Studiengangs schlüssig. Die Lernergebnisse und Kompetenzen sind gut formuliert und passend zum angestrebten Abschlussniveau. Die zukünftigen

Karrierechancen der Absolvent:innen werden durch die enge Vernetzung der Hochschule mit den in und um Schweinfurt ansässigen großen und mittelständischen Unternehmen, die internationale Anschlussfähigkeit des Studiengangs und die fachlichen Inhalte gutachterseitig als sehr gut angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Zulassungsvoraussetzung ist gemäß Angaben im Selbstbericht grundsätzlich ein mit 210 ECTS-Punkten und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium aus dem Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Logistik einer deutschen Hochschule oder einem vergleichbaren Abschluss. Von diesen 210 ECTS-Punkten sind mindestens 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich Technik und mindestens 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich Wirtschaft nachzuweisen. Darüber hinaus sind ausreichende Englischkenntnisse nachzuweisen. Ein:e Studienbewerber:in mit einer Qualifikation von mindestens 180 ECTS-Punkten kann vorläufig zum Studium zugelassen werden.

Der Studiengang ist wie folgt aufgebaut: Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Sustainability Constraints“ (10 ECTS-Punkte), „Understanding Problems in Business and Engineering“ (10 ECTS-Punkte) und „Applied Scientific Working“ (10 ECTS-Punkte). Im zweiten Semester folgen die Module „Solution Feasibility“ (10 ECTS-Punkte), „Solving Problems in Business and Engineering“ (10 ECTS-Punkte) und „Research Methods“ (10 ECTS-Punkte). Die Studierenden schließen das Studium im dritten Semester mit den Modulen „Master Thesis“ (24 ECTS-Punkte) und „Master Colloquium“ (6 ECTS-Punkte) ab.

Um die Qualifikationsziele zu erreichen, setzt sich das Studienprogramm nach Auskunft der Hochschule aus drei konzeptionellen Feldern zusammen. Im ersten Fachsemester stehen das tiefgehende analytische Verstehen von Herausforderungen, denen Unternehmen sich stellen müssen, sowie die Rahmenbedingungen, unter denen diese Herausforderungen adressiert werden müssen, im Mittelpunkt. Das zweite Fachsemester fokussiert die systematische Lösungsfindung für diese Herausforderungen und die Absicherung der Machbarkeit der Lösungsansätze. Die eigenständige angewandte Forschung ist das dritte konzeptionelle Feld; es ist in allen drei Semestern präsent: mögliche Forschungsthemen identifizieren und in die Literatur einordnen (1.

Fachsemester), methodische Vorgehensweise definieren und im Detail planen (2. Fachsemester) sowie die Forschungsprojekte implementieren und die Ergebnisse ausarbeiten (3. Fachsemester).

Der Studiengang ist nach Angaben im Selbstbericht in Modulen strukturiert, deren einzelne Lehrveranstaltungen die multiperspektivische Auseinandersetzung mit Problemstellungen sowohl in der Analyse als auch in der Konzeption aus einer ganzheitlichen Sicht ermöglichen, also unter Berücksichtigung sozio-technischer, ökologisch-wirtschaftlicher sowie rechtlicher und ethischer Rahmenbedingungen. Jede Kohorte von Studierenden arbeitet entlang eines Leitthemas, aus dem sich die Forschungsthemen und schließlich die Masterarbeiten der Studierenden entwickeln, und das als gemeinsames Bezugsthema die thematische Vernetzung innerhalb und zwischen den Modulen fördert. Die Studierenden organisieren selbstständig den „MBEE Academic Club“, der mit regelmäßigen Veranstaltungen die Forschungsthemen von der Ideenfindung, der Vernetzung mit Unternehmen und anderen Hochschulen, über die Diskussion und schließlich Präsentation und Reflektion der Ergebnisse begleitet.

Den Studierenden wird nach Angaben im Selbstbericht durchgehend die Möglichkeit geboten, sich aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einzubringen (u. a. konzeptionelle Verantwortung für den „MBEE Academic Club“). Durch die stetige Arbeit am eigenen Forschungsprojekt entsteht ein inhaltlicher Dialog mit den Lehrenden, welche die ersten beiden konzeptionellen Felder vertreten. Durch den Bezug auf ein gemeinsames spezifisches Rahmenthema für die eigenständige Forschung können die Studierenden die Inhalte konkret anwenden und durch direktes Feedback Impulse für die Lehre geben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für Bewerber:innen ist es Voraussetzung, sowohl im Bereich der Wirtschaftswissenschaften als auch im ingenieurwissenschaftlichen Bereich eine jeweilige Mindest-ECTS-Anzahl in Höhe von 20 ECTS-Punkten vorzuweisen. Mit diesem Mechanismus soll sichergestellt werden, dass die Studierenden über ein Grundverständnis des Wirtschaftsingenieurwesens verfügen. Im Studiengang sind ausschließlich Studierende mit nicht-deutscher Nationalität eingeschrieben, die unter anderem aus Indien, Spanien, Bolivien, dem Iran und aus Peru kommen.

Der Studiengang wird auf Englisch angeboten. Das auf der Website kommunizierte Erfordernis, für die Immatrikulation Deutsch auf dem Niveau A2 nachzuweisen, wäre dort noch zu löschen, da es, wie die Gespräche vor Ort ergeben haben, keine Voraussetzung im Studiengang ist. Nach Angaben der Studiengangverantwortlichen und für das Gutachtergremium gut nachvollziehbar beginnen die Studierenden im Alltag, Deutsch zu lernen, und können auch für die Anbahnung einer beruflichen Tätigkeit in der Region Schweinfurt extracurriculare Deutsch-Sprachkurse am Campus Sprache belegen. Zudem fördert die Verbindung der Hochschule mit der Stadtgesellschaft – etwa durch eine entsprechende Begegnungsstätte am Marktplatz, wo auch Lehre stattfindet und informell (Industrie-

) Kontakte geknüpft werden können – den Erwerb von Sprachkompetenzen sowie die Netzwerkbildung.

Das Konzept des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums in sich schlüssig und Erfolg versprechend aufgebaut, und dazu geeignet, in der Umsetzung die definierten Studiengangziele zu erreichen. Auch korrespondiert das Curriculum mit der Studiengangbezeichnung. Die Gutachter thematisierten bei den Gesprächen den generischen Studiengangstitel, der zwar gut zum Curriculum passt, aber keine Besonderheiten des Studiengangs – wie etwa das Leitthema oder den Fokus auf VUCA – widerspiegelt. Lehrendenseitig wurde überzeugend argumentiert, dass der derzeitige Studiengangstitel die Offenheit des Studiengangskonzepts aufzeige und zugleich langfristig gut passend sei für einen an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen angebotenen Masterstudiengang.

Die vermittelten Inhalte orientieren sich an dem Qualifikationsziel, den Studierenden die Fähigkeiten zu vermitteln, in einer von VUCA geprägten Welt erfolgreich zu arbeiten, indem sie spezifische technische Kompetenzen erwerben, sowie die Fähigkeit, Probleme umfassend ganzheitlich zu verstehen und sie in interdisziplinären Teams organisiert zu lösen, um in einem komplexen, ungewissen und volatilen ökonomischen Umfeld erfolgreich zu handeln. Die prozessualen Kompetenzen dominieren dabei gegebenenfalls die Erwartung hinsichtlich klassischer technischer Kompetenzen. Die Hochschule könnte dies Studieninteressierten noch transparenter kommunizieren, auch um ihre eigene Reputation zu wahren. Der verliehene Abschlussgrad M.Eng. passt generell zu den vermittelten Inhalten, jedoch sind die Absolvent:innen hinsichtlich ihrer Eingangsqualifikation aus dem Bachelorstudium sowohl Ingenieur:innen als auch Ökonom:innen, es besteht kein dezidiertes Schwerpunkt auf den Ingenieurwissenschaften.

Hinsichtlich des Studiengangsaufbaus ist für jede Kohorte das Leitthema – aktuell ‚Human Enhancement‘ – prägend; dieses soll laut Studiengangsleitung von Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen referenziert werden und entsprechend als „Resonanzkörper“ in der Lehre dienen. Dies funktioniert nach Einschätzung des Gutachtergremiums überwiegend gut, auch da das Thema unterschiedliche fachliche Anschlussmöglichkeiten und Bezüge zu Anwendungsfeldern, aber auch zu Vorkenntnissen und Vorerfahrungen der Studierenden ermöglicht.

Die großen Module mit jeweils 10 ECTS-Punkten werden gutachterseitig als praktikabel und zur Erreichung der anvisierten Kompetenzen passend wahrgenommen. Damit kann das Interdisziplinäre und das Vernetzte in jedem Modul umgesetzt werden, es findet auch mehr Austausch zwischen den Lehrenden statt als bei kleineren Modulen. Auch die Studierenden schätzen die Modulgröße überwiegend als positiv ein und nehmen auch die gewünschte fachliche Vernetzung zwischen Lehrenden und entsprechend zwischen Lehrveranstaltungen wahr.

Im Studiengang sind keine Wahlpflichtmodule vorgesehen. Dies ist aus Gutachtersicht passend, da innerhalb der Module Wahlmöglichkeiten bestehen, insbesondere im Rahmen der im zweiten Semester angebotenen Projekte.

Im Studiengang ist geplant, dass Masterarbeiten zusammen mit Industriepartnern geschrieben werden. Dies ist aus Sicht des Gutachtergremiums sinnvoll und kann auch umgesetzt werden, da die Lehrenden gut mit der Industrie in der Region vernetzt sind. Zudem schreiben Forschungsprofessoren nach Information der Lehrenden mehrere Anträge zusammen mit industriellen Partnern aus der Region; daher ist auch hier eine Anbindung der Masterarbeiten gut möglich.

Die Heterogenität der Bewerber:innen hinsichtlich ihrer Qualifikationen aus dem Bachelorstudium sowie vor dem Hintergrund ihrer Internationalität stellt aus Sicht des Gutachtergremiums mit Blick auf ein intendiertes flächendeckendes Qualifikationsniveau auf Masterebene eine gewisse Herausforderung dar. Die Lehrenden begegnen dieser Herausforderung, indem sie auf die Fragen der Studierenden in den Lehrveranstaltungen direkt eingehen; dies ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums auch zielführend. Ferner haben sie durch den direkten Kontakt mit den Studierenden ein Bild darüber, ob Lücken bzw. Verständnisschwierigkeiten vorhanden sind und können diesen unmittelbar begegnen. Hinsichtlich des Selbstorganisationsgrads im Master- im Vergleich zum Bachelorstudiengang berichteten die Studierenden etwa, dass dieser im Masterstudiengang erkennbar erhöht sei.

Dass mehrere Lehrveranstaltungen pro Modul vorgesehen sind, unterstützt aus Gutachtersicht die für Wirtschaftsingenieur:innen relevanten interdisziplinären Kompetenzen, indem eine multiperspektivische Auseinandersetzung mit Problemstellungen sowohl in der Analyse als auch in der Konzeption aus einer ganzheitlichen Sicht ermöglicht wird. Dabei finden sozio-technische, ökologisch-wirtschaftliche sowie rechtliche und ethische Inhalte Berücksichtigung.

Hinsichtlich besonderer Lehr- und Lernformen wurde bei der Begehung berichtet, dass im zweiten Semester ein Kurs *virtual collaboration* virtuell auf Distanz über den Anbieter Zoom angeboten wird. Daneben findet *collaborative coding* statt, das gemeinsame Problemlösen. Den Lehrenden gelingt es hierdurch sehr gut, den Studierenden zu vermitteln, wie sie programmtechnische Lösungen gemeinsam entwickeln können. Unter anderem im Design Thinking werden die Studierenden darüber, dass mittels *trial and error* und Experimentieren – statt unmittelbar angeleitet wie im schulischen Kontext – praxisnah unterrichtet wird, angemessen für das Arbeiten im beruflichen Kontext vorbereitet. Die Lehre findet überwiegend dialogisch statt, was gutachterseitig begrüßt wird. Zudem überzeugt der forschungsmethodische Ansatz in Lehrveranstaltungen, dass das, was Studierende erarbeiten, auch auf einer internationalen Konferenz bestehen können muss – ein Maßstab, der nach Eindruck des Gutachtergremiums im Studiengang konsequent gilt.

Der Studiengang enthält keine dezidierten Praxismodule, aber über den Praxisbezug in den Lehrveranstaltungen (Einladung von Unternehmen, Academic Club, Lehrbeauftragte aus der Praxis bzw. Vermittlung entsprechender Erfahrungen der Lehrenden aus Nebentätigkeiten,

Entrepreneurship-Beratung und Verknüpfung der Projekte mit Praxispartnern) gelingt im Studiengang eine ausreichende Praxisanbindung der vermittelten Lehrinhalte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Für die Studierenden, die einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule planen, erfolgt nach Auskunft der Hochschule die Prüfung, ob keine wesentlichen kompetenzbezogenen Unterschiede bestehen, bereits vor dem Auslandsaufenthalt. Mit der Ausstellung des Learning Agreement wird eine rechtsverbindliche Auskunft über die Anrechnungsfähigkeit der Fächer erteilt. Mit Nachweis der im Learning Agreement fixierten Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Auslandsaufenthalt durch den Studierenden oder die Studierende erfolgt die Anerkennung.

Wenn Studierende einen Auslandsaufenthalt in ihr Studium integrieren möchten, wird dieser individuell geplant. Über die Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte werden die Studierenden im Wintersemester intensiv von dem bzw. der Auslandsbeauftragten der Fakultät informiert, der bzw. die den Studierenden auch davon unabhängig jederzeit für Fragen zur Verfügung steht. Fragen zum Auslandsstudium beantwortet außerdem auf Hochschulebene der Hochschulservice Internationales (HSIN).

Die Studierendenmobilität wird (auch bzgl. Aufhalten an anderen inländischen Hochschulen) nach Angaben im Selbstbericht durch die durchgängig einsemestrigen Module gewährleistet. Die eigenständigen Forschungsprojekte der Studierenden und die Einbindung externer Hochschulen in den „MBEE Academic Club“, der diese Forschungsprojekte begleitet, legt als Mobilitätsfenster vor allem das dritte Fachsemester nahe, in dem sich die Studierenden auf ihre Masterarbeit und das begleitende Master-Kolloquium konzentrieren.

Aufgrund der Zulassungsvoraussetzung eines mit 210 ECTS-Punkten und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Logistik ist nach Einschätzung der Hochschule die Möglichkeit des Wechsels nach dem Bachelor-Abschluss von einer Universität an die Technische Hochschule und damit die Mobilität zwischen den Hochschultypen gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen besteht ein festgelegter Prozess für das Absolvieren eines Auslandssemesters. Bereits vor Beginn der eigentlichen Mobilitätsphase wird in Zusammenarbeit mit dem Auslandsbeauftragten der Fakultät ein Learning Agreement erarbeitet. Da in dem Studiengang kompetenzorientiert geprüft wird, ist nach Aussage des Dekans eine Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen ohne Probleme möglich. Der Auslandsbeauftragte der Fakultät verfügt über passende Informationen, um Studierende auf bestehende Kooperationen hinzuweisen, das Learning Agreement zu erstellen und den Bewerbungsprozess an der Partnerhochschule zu absolvieren. Die Studierenden äußerten sich über eine äußerst konstruktive Zusammenarbeit mit dem International Office.

Explizit wurde kein Mobilitätsfenster innerhalb des Masterprogramms ausgewiesen, nach Angaben der Studiengangverantwortlichen findet eher *internationalization at home* – bzw. Vernetzung der internationalen Studierenden untereinander an der Hochschule am Standort Schweinfurt – statt. Dennoch steht mit dem Abschluss des Learning Agreements einem Studienabschluss ohne Überschreitung der Regelstudienzeit nichts im Weg. Unter anderem können Studierende für das Bearbeiten der Masterarbeit gut ins Ausland gehen.

Die Studierenden äußerten im Gespräch jedoch auch Interesse an kürzeren Studienaufenthalten an anderen in- oder ausländischen Hochschulen, wodurch andere Perspektiven eingebunden werden könnten. Entsprechend wären Kurzzeitmobilitäten (bspw. Studienwoche zu Partnerhochschulen im Ausland, Exkursionen) eine aus Gutachtersicht interessante – ggf. auch extracurriculare – Ergänzung des Studiengangkonzepts.

Im Hinblick auf die Mobilitätsgestaltung im Übergang zwischen Bachelor- und Masterstudium regelt die Hochschule die Zugangsvoraussetzungen umfassend. Eingangsvoraussetzung sind 210 ECTS-Punkte, diese werden in der Regel von Bewerber:innen anderer Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ehemals Fachhochschulen) regelmäßig nach einem Bachelorabschluss erbracht. Damit Bewerber:innen von Universitäten, die in der Regel mit 180 ECTS-Punkten ihren Bachelor abschließen, auch an der TH Würzburg-Schweinfurt studieren können, besteht die Möglichkeit, die fehlenden 30 ECTS-Punkte bis zum Abschluss des ersten Semesters zu erbringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang besteht aus insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS) Lehrdeputat. Zwölf Professor:innen übernehmen nach Angaben der Hochschule insgesamt 34 SWS, Lehrbeauftragte sind für 6 SWS der Lehre verantwortlich. Damit entfallen 85 % der SWS auf professorale Lehre. Die Professor:innen werden entsprechend ihren Lehrgebieten eingesetzt. Bislang gibt es für den Studiengang keine extra berufenen Professor:innen. Im Zuge von Nachbesetzungen vorhandener Professuren kann sich dies ändern, sofern der Bedarf besteht. Da es in dem Studiengang ausschließlich Pflichtmodule gibt, sind auch die Lehrbeauftragten in Pflichtmodulen eingesetzt. Sie bringen zusätzlichen Input aus der Praxis und reduzieren die Deputatsbelastung der Professor:innen.

Im Rahmen der Berufungsverfahren an der THWS werden nach Auskunft der Hochschule Berufungsausschüsse eingesetzt. Die Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen an Hochschulen sind im Art. 57 Abs. 3 BayHIG festgelegt. Bei allen Berufungsverfahren wird Englisch als Lehrsprache verlangt und bei den Probevorträgen auch geprüft. Näheres zum Berufungsverfahren regeln §§ 62 bis 66 der Grundordnung der THWS.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte sowie Lehrbeauftragten können Weiterbildungsangebote des BayZleL in Ingolstadt bzw. München wahrnehmen. Das BayZleL ist eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Für alle neu berufenen Professor:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist die Teilnahme an dem vom BayZleL angebotenen „Basisseminar Hochschuldidaktik“ Pflicht. Dabei werden Lehr- und Lernmethoden sowie in einer weiteren Pflichtveranstaltung die „Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen“ behandelt. Darüber hinaus können hauptamtliche Lehrkräfte Angebote öffentlicher und privater Anbieter wahrnehmen, sofern diese der Weiterbildung dienen und die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Weitere Möglichkeiten zur Weiterbildung entstehen durch die Teilnahme an fachbezogenen Tagungen und Konferenzen. Diese Angebote werden nach Auskunft der Hochschule regelmäßig wahrgenommen. Da die Lehrbeauftragten sehr eng mit der Praxis verzahnt sind, können sie neue Impulse und Erfahrungen aus ihrer Berufspraxis in die Lehre einbringen. Über den Campus Sprache werden ferner im Rahmen der Internationalisierung der Hochschule auch für Mitarbeiter:innen Englischkurse angeboten. Eine hochschulweite Einrichtung an der THWS ist der regelmäßig stattfindende Medienpädagogische Tag zur Unterstützung des Einsatzes von Medien in der Lehre. Als weitere Möglichkeit der fachlichen Fortbildung werden Forschungs- und Praxisfreisemester genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Studiengangs wird vom Gutachtergremium als angemessen zur Durchführung des Studienprogramms bewertet. Die fachliche Qualifikation der Lehrenden ist sehr gut. Der wesentliche Teil der Lehre wird durch hauptamtliche Professor:innen durchgeführt. Dieser Umstand gewährleistet eine hohe Kontinuität der Lehre und ist als positiv zu werten. Daneben ist die Verbindung von Theorie und Praxis durch externe Lehrbeauftragte aus der Industrie gewährleistet. Positiv sind die zahlreichen internen und externen Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung zu werten.

Die personelle Ausstattung wird durch die Gutachter als adäquat zur Durchführung des Studiengangs gewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Das nicht-akademische Personal besteht nach Angaben im Selbstbericht aus Assistenz- und Dekanatsstellen. Eine Assistenzstelle mit 100 % Kapazität ist für die Studiengänge Bachelor Business and Engineering, Bachelor Logistics, Master Business and Engineering der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen, eine weitere Assistenzstelle mit 60 % ist für die Studiengänge Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen, Bachelor Logistik, Bachelor Nachhaltige Energiesysteme, Master Wirtschaftsingenieurwesen zuständig. Darüber hinaus unterstützt das Dekanat in spezifischen Bereichen wie z. B. Finanzfragen oder der Verwaltung der Lehrbeauftragten und der Raumverwaltung.

Dem begutachteten Studiengang stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: 24 Büroräume, 2 Besprechungsräume, 14 Labore und Werkstätten, 7 Lagerräume, 1 Sozialraum, daneben im Gebäude der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen 13 weitere Seminarräume. Alle Hörsäle sind mit Projektoren und einer Multimedia-Anlage ausgestattet. Darüber hinaus gibt es vier Seminarräume zur selbstständigen Nutzung durch Studierende. Zusätzlich können die Studierenden CIP-Pools der Labore am Standort nutzen. Bei Bedarf können weitere Seminarräume oder Hörsäle am Campus Ignaz Schön gebucht werden.

Bei Bedarf kann auf die Kapazitäten des Hochschulmedienzentrums (HMZ) am Standort Würzburg zurückgegriffen werden. Dieses verfügt über eine vielfältige Medienausstattung. Das HMZ steht den Studierenden und Dozierenden aller Fakultäten als Dienstleister in Sachen Medien im Rahmen von audiovisuellen Produktionen, Hochschulprojekten, Vorlesungen und Abschlussarbeiten zur

Verfügung. Neben dem Verleih von Foto- und Filmkameras, Ton- und Veranstaltungstechnik sowie EDV-Zubehör bietet das HMZ Räume und Studios für Fotoshootings sowie Film- und Fernsehproduktionen.

Die Hochschulbibliothek versorgt alle Studiengänge der Hochschule mit Literatur und Informationsmedien und beinhaltet auch die relevante Literatur für den Studiengang „Business and Engineering“ (M.Eng.). Sie deckt das breite Spektrum der im Studiengang angebotenen Fächer ab mit aktuellen Monographien, Lexika und Zeitschriften sowohl in gedruckter als auch bevorzugt in elektronischer Form. Alle elektronischen Inhalte sind für alle Hochschulangehörigen als Remote-Zugang von jedem Ort auf der Welt aus nutzbar. Zahlreiche Schulungsveranstaltungen ergänzen das umfangreiche Angebot der Bibliothek. Den Studierenden des Studienganges stehen alle Leistungen der Hochschulbibliothek zur Verfügung. Über die im Modulhandbuch angegebene Literatur hinaus haben die Studierenden durch die Datenbanken der Bibliothek Zugriff auf Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften. Die Mittel für studiengangbezogene Neuanschaffungen (E-Books, Printbücher) können innerhalb des Gesamtetats gezielt für die im Studiengang relevanten Neuanschaffungen verwendet werden.

Die Sachmittel, Investitionsmittel und Mittel für wissenschaftliches Schrifttum werden von der Hochschulleitung entsprechend einem Schlüssel, der die Anzahl der Studierenden, die Fachrichtung, die Anzahl der Professor:innen und Mitarbeitenden sowie weitere Kriterien berücksichtigt, kalenderjährlich zugewiesen. Die Zuweisungen für Lehrbeauftragte und Tutor:innen erfolgen je Studienjahr. Die Fakultät verfügt über einen eigenen Haushalt. Die Verwaltung der Studienzuschüsse erfolgt gesondert, unabhängig vom allgemeinen Haushalt. Ein zentraler Ausgabenposten sind die Aufwendungen für den „MBEE Academic Club“. Für die Verwendung der Studienzuschüsse haben Studierende und Dozent:innen ein Vorschlagsrecht. Gemeinsam festgelegt werden die einzelnen Positionen der Mittelverwendungsliste und deren Priorität. Im Rahmen des „MBEE Academic Club“ wird angestrebt, Drittmittel durch Beteiligung an geförderten Forschungsprojekten und Einwerbung von Industrieprojekten zu generieren.

Seit dem Wintersemester 2008/09 steht allen Studierenden und Lehrenden an der THWS die eLearning-Plattform „eLearning@thws“ zur Verfügung. Die Studierenden können hier in Foren und in Chats aktiv werden, bekommen Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt und können eigenes Material hochladen.

Das Zentrum Digitale Lehre wurde 2018 im Zuge der Digitalisierungsstrategie der THWS eingerichtet. Den Lehrenden gibt das Zentrum Orientierung und Support hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung von E-Learning-Einheiten. Dabei stellt es passende Tools, Soft- und Hardware zur Konzeption, Umsetzung und Produktion von E-Learning Elementen vor oder stellt diese selbst bereit. Darüber hinaus bietet es Hilfestellung bei Fragen zum Agilen Management und agilen Arbeiten. Den Lernenden bietet das Zentrum Digitale Lehre Orientierung und Vorbereitung. Insbesondere verfolgt

es den Anspruch, eine Übersicht gewinnbringender Tools zur Kollaboration und Kommunikation in Projekten und Teams zu geben. Dabei sollen Werkzeuge vorgestellt werden, die auch international praktische Anwendung finden. So sollen Studierenden die erforderlichen Kompetenzen als auch das notwendige Wissen für die heutige, weit diversifizierte Medienwelt vermittelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der Vor-Ort-Begehung ein eigenes Bild von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und der Ausstattung machen. Die Ausstattung mit technischem und administrativem Personal stellt sich als sehr gut dar. Auch die räumliche Ausstattung, die EDV-Ausstattung und die Ausstattung der Bibliothek sind sehr gut und stellten sich für das Gutachtergremium durchweg positiv dar. In den Laboren stehen für die Studierenden ausreichende Computerarbeitsplätze zur Verfügung. Als höchst positiv ist das VR/AR-Labor der Hochschule zu werten, welches gerade im Entstehen ist und von den Studierenden für verschiedenste Projekte genutzt werden kann.

Die Studierenden haben umfassenden Zugang zu der von ihnen benötigten Software, ebenso haben sie umfangreichen Zugang zu digitaler Literatur und einem angemessenen Präsenzbestand.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsorganisation ist in § 31, § 32, § 36 und § 37 (Prüfungszeiten, Prüfungsan- und -abmeldung, Wiederholung von Prüfungsleistungen, Notenverbesserung) APO geregelt.

Im Studiengang kommt überwiegend die Prüfungsform Portfolio zur Anwendung, im Modul „Research Methods“ die Prüfungsform Studien-/Projektarbeit, sowie im Modul Master-Kolloquium die Präsentation. Mit der Prüfungsform Portfolio dokumentieren die Studierenden nach Angaben im Selbstbericht systematisch und semesterbegleitend ihren Lernfortschritt. Diese Art der Prüfung ist zentral für die ersten beiden Fachsemester und schafft die Möglichkeit, die im Modulhandbuch ausgewiesenen Kompetenzen (z. B. Verstehen, Analysieren, Evaluieren sowie Entwickeln, Synthetisieren und Anwenden) gezielt zu prüfen. Für die eigenständigen Forschungsaktivitäten sind die Projektarbeit als Dokumentation langfristig angelegter selbständiger Arbeit und die Präsentation als Grundlage für Diskussion und Feedback in einem Kolloquium aus Sicht der Hochschule die geeignete Prüfungsform.

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt nach Angaben im Selbstbericht modulweise für jedes Prüfungssemester über den Hochschulservice Studium innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist. Das Verfahren wird vom Hochschulservice Studium im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Für Prüfungen, die überwiegend während der Vorlesungszeit erbracht werden (insbesondere Portfolio), werden die Studierenden von Amts wegen für die Prüfung angemeldet.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 33 APO beschrieben: „Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.“ Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist beim Hochschulservice Studium (HSST) zu stellen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss. Außerdem besteht nach § 40 APO die Möglichkeit, die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen auf Antrag angemessen zu verlängern, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem erlaubt nach Einschätzung des Gutachtergremiums einen lehrveranstaltungsbegleitenden Abschluss der Module in jedem Veranstaltungssemester. Es ist ein kompetenzorientiertes Prüfungssystem etabliert, das zugleich eine gewisse Prüfungsvielfalt ermöglicht. Insgesamt wurde das Prüfungssystem von den Studierenden als angemessen und die Studierbarkeit fördernd beschrieben.

Die überwiegend verwendeten Portfolioprüfungen tragen dem im Studiengang gelebten Ansatz des interdisziplinären Arbeitens Rechnung. Portfolios sind Sammlungen von Dokumenten, die den Lernfortschritt zeigen. In § 27 Abs. 1 APO wird hinsichtlich des Portfolios definiert: „Ein Portfolio ist eine systematische Zusammenstellung einer begrenzten Zahl von Dokumenten/Arbeitsergebnissen über mehrere Themen des Studienmoduls.“ Portfolios sind entsprechend jeweils über das Semester verteilte Aufgabenstellungen. Dies sind im vorliegenden Studiengang unter anderem Postersession, Projekt, Fallstudie, Präsentation, Assignment oder Quiz, jeweils als Einzel- oder individuell bewertete Gruppenarbeit. Im Portfolio werden nach Angaben der Lehrenden bis zu vier Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet. Dabei werden die Aufgaben über das eLearning gestellt, auch werden dort Abgabetermine und Themen genannt. Im Studienplan, der vor Beginn jedes Semesters veröffentlicht wird, werden die Prüfungsformen aus Gutachtersicht

rechtzeitig konkretisiert. Dabei werden die Lehrenden nach Angaben der Studiengangsverantwortlichen angehalten, die Voraussetzungen für die Prüfungen frühzeitig an die Studierenden zu kommunizieren.

Die Studierenden schätzen an Portfolios, dass diese mit ihrem Projektcharakter und den Abgabefristen, aber oft auch der Notwendigkeit, in Teams zusammenzuarbeiten, nah an der beruflichen Realität sind und entsprechend berufliche Tätigkeiten vorbereiten helfen.

Portfolioprüfungen unterstützen auch aus Sicht des Gutachtergremiums die Kompetenz zu integriertem Denken und Handeln bei den Studierenden wie auch bei den Lehrenden. Auch Metakompetenzen können mit dieser Prüfungsform besser abgeprüft werden. Zudem wird das kontinuierliche Arbeiten an Themen über das ganze Semester hinweg gefördert.

Mit den Lehrenden und Studierenden wurden hinsichtlich der Portfolioprüfungen insbesondere die Aspekte Umfang, möglichen Ausprägungen, Gewichtung der Teilleistungen (Werkstücke) und Bestehensregelungen diskutiert. Den Lehrenden ist es wichtig, dass Studierende selbstständig und über das gesamte Semester hinweg an Themen arbeiten; dies lässt sich mit Portfolioprüfungen, deren Ausgestaltung hinsichtlich der erforderlichen Abprüfung aller im Modul vermittelten Inhalte sowie hinsichtlich der Kompetenzorientierung überwiegend den jeweils Lehrenden obliegt, gut umsetzen. Wie aus den Gesprächen deutlich wurde, herrscht jedoch innerhalb der Hochschule u. a. noch keine einheitliche Sicht darüber, wie die einzelnen Teilleistungen in den Portfolios miteinander korrespondieren. Den Lehrenden und Studierenden liegt neben der in der APO hinterlegten Definition noch keine verbindliche Regelung hinsichtlich der Ausgestaltung der Portfolioprüfungen vor, wodurch sich derzeit noch Unterschiede in der Ausgestaltung ergeben, auch wenn das Gutachtergremium feststellt, dass die Lehrenden sich zu diesem Thema in regem Austausch befinden. Seitens der Hochschulleitung wurde mitgeteilt, dass Handreichungen zu Portfolioprüfungen in den Fakultäten in Arbeit seien; dies wird gutachterseitig begrüßt. Da eine transparente und verbindliche Handhabe dieser Prüfungsform, wodurch auch die Planung und Umsetzung der Module, in denen Portfolios angeboten werden, unterstützt würde, noch aussteht, empfehlen die Gutachter daher, eine Handreichung für Portfolioprüfungen an der Fakultät zu entwickeln und zu implementieren.

Die Prüfungsorganisation erfolgt aus Gutachtersicht vorbildlich. Die Wiederholungsregelungen sind zweckmäßig und unterstützen Studierende dabei, die Regelstudienzeit einzuhalten. Die Bearbeitungsfristen auch für umfangreichere Prüfungen sind ausreichend lang. Optimierungsbedarf wird einzig an der Stelle gesehen, dass die Abgabefristen der einzelnen Prüfungsleistungen derzeit dezentral im eLearning der Hochschule liegen. Aus Sicht der Studierenden wäre die Ablage an einem zentralen Ort wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Eine Handreichung für Portfolioprüfungen sollte an der Fakultät entwickelt und implementiert werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

In den ersten beiden Semestern sind jeweils drei Module vorgesehen, sodass die Studierenden je Semester drei Prüfungsleistungen zu erbringen haben. Das dritte Semester steht ausschließlich für die Bearbeitung der Masterarbeit und des dazugehörigen Kolloquiums zur Verfügung. Somit haben die Studierenden im dritten Semester zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Es gibt keine semesterübergreifenden Module. Entsprechend ist auch die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt.

Alle Lehrenden haben wöchentlich eine Sprechstunde, in der sie den Studierenden zur Verfügung stehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Lehrenden per E-Mail zu kontaktieren.

Die Informationsbereitstellung für die Studierenden erfolgt hinsichtlich allgemeiner Themen (Vorlesungsplan, Prüfungsplan, Studienplan, wichtige Termine) über den eLearning-Kurs „Studien- und Prüfungsangelegenheiten“ der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen. In Bezug auf die einzelnen Lehrveranstaltungen werden Informationen von den Lehrenden überwiegend über die eLearning-Kurse ihrer Lehrveranstaltungen bereitgestellt. Die Kommunikation erfolgt darüber hinaus per E-Mail, vorzugsweise über das in die eLearning-Kurse integrierte Benachrichtigungssystem.

Der Workload der Module wird nach Angaben im Selbstbericht über die regelmäßige Evaluierung durch die Studierenden überprüft. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb wird zu Beginn eines jeden akademischen Jahres in einem Gerüst festgelegt. Eine feingliedrige Planung erfolgt vor Beginn des jeweiligen Semesters. Damit die Studierenden bereits zu Beginn des Semesters den Workload sinnvoll planen können, werden diese zu Semesterbeginn von den Lehrenden über Abgabefristen und andere Deliverables aufgeklärt. Die Informationen werden den Studierenden im eLearning der Hochschule bereitgestellt.

Die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen wird durch die Stundenplanung der Hochschule sowie die Abstimmung der Lehrenden untereinander sichergestellt. Da innerhalb des

Semesters Abgaben durch die Studierenden zu erbringen sind, haben diese die Möglichkeit, diese im Austausch mit dem oder der jeweiligen Lehrenden zu verschieben.

Die Module umfassen 10 ECTS-Punkte und dauern ein Semester an. Pro Semester sind drei Module abzulegen, um die Regelstudienzeit einzuhalten. Die Studierenden erbringen somit 30 ECTS-Punkte pro Semester, was einer regulären Workloadbelastung entspricht. Das Gutachtergremium geht vor dem Hintergrund der Gespräche mit den Studierenden davon aus, dass die Studierenden auch in Hinblick auf die Portfolioprüfungen in der Lage sind, diese innerhalb des jeweiligen Semesters zu erbringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang nimmt mit dem Konzept VUCA (Volatility, Uncertainty, Complexity, Ambiguity) gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zum Ausgangspunkt, welche die Wirtschaft heute und auch längerfristig prägen – unabhängig von kurzfristigeren technologischen Entwicklungen und Trends.

Die Studierenden und Lehrenden kommen im Rahmen des „MBEE Academic Clubs“ regelmäßig (mindestens einmal pro Semester) zusammen. In diese Treffen ist auch das Netzwerk von Professor:innen anderer Universitäten und Unternehmensvertreter:innen integriert, welche die Forschungsprojekte der Studierenden begleiten. Der Studiengangsleiter bringt die inhaltlichen Impulse aus den Treffen des „MBEE Academic Clubs“ einmal pro Jahr in eine Diskussionsrunde mit den Modulverantwortlichen und Lehrenden ein. Aus dieser Diskussionsrunde kann eine Überarbeitung des Curriculums angestoßen werden.

Zusätzlich zur Vernetzung mit Forschenden und Unternehmensvertretern im „MBEE Academic Club“ sind die Lehrenden nach Angaben im Selbstbericht in vielfältiger Weise aktiv, um fachlich-inhaltliche Impulse aus Wirtschaft und Gesellschaft in ihre Tätigkeit zu integrieren. Dazu gehören neben Forschungsprojekten mit entsprechenden Veröffentlichungen und Industrieprojekten auch Nebentätigkeiten für Unternehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrenden nehmen regelmäßig an nationalen und internationalen Fachtagungen, Konferenzen und teils auch internationalen Lehraufenthalten teil. Auch die regelmäßig gewährten Forschungsfreisemester der Professor:innen dienen u. a. der Erarbeitung aktueller Forschungserkenntnisse, deren Ergebnisse hochschulöffentlich präsentiert werden und schließlich in die Lehre mit einfließen. Der Fachbereich pflegt ein exzellentes Netzwerk und einen regen Austausch mit Unternehmen in der Region, die nicht nur für die Absolvent:innen interessant sind, sondern auch im Rahmen von praxisorientierten Fragestellungen und forschungsorientierten Abschlussarbeiten wesentlich in den Studiengang einfließen.

Zudem stellt der MBEE Academic Club ein attraktives Forum mit Netzwerkcharakter für interessierte Unternehmen, Studierende und Lehrende dar, in dem auch mögliche Weiterentwicklungen des Studiengangs diskutiert und reflektiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das integrierte und systematische Qualitätsmanagement der THWS wird nach Angaben im Selbstbericht stetig ausgebaut. Neben den fakultäts- und studiengangspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt die Qualitätssicherung der Lehre auch durch hochschulweite Instrumente im Rahmen des Qualitätsmanagements der THWS.

Bereits im Jahre 2006 wurde der Ausschuss Lehrqualität gegründet. Der Ausschuss, dem die Studiendekaninnen und -dekane aller Fakultäten sowie die Leitung des Campus Weiterbildung und Sprache angehören, wird von dem Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung geleitet und tagt in der Regel zweimal im Semester.

Den Studiendekan:innen obliegt der Informationstransfer der Ergebnisse zu allen hauptamtlichen Lehrpersonen der jeweiligen Fakultäten. Über diesen Erfahrungsaustausch ist nach Auskunft der Hochschule gewährleistet, dass Problemstellungen aus der täglichen Arbeit erkannt und Lösungsvorschläge unmittelbar auf ihre Umsetzungsrelevanz hin untersucht werden können. Ziel ist es, mit geeigneten strukturellen Maßnahmen eine nachhaltige Etablierung des Qualitätsmanagements an der THWS zu erreichen, durch welche die ohnehin laufende

Weiterentwicklung von Instrumenten zur Sicherung der Qualität in der Lehre kontinuierlich verbessert werden kann.

Im Rahmen des Ausschusses Lehrqualität wurde der Evaluationsleitfaden der Hochschule erarbeitet und diskutiert und im Dezember 2015 durch die Erweiterte Hochschulleitung beschlossen. Mit der Aktualisierung des THWS-Evaluationsleitfadens in 2019 wurden letzte Lücken in den Regelkreisen geschlossen.

Die externe Qualitätssicherung erfolgt im Wesentlichen über Akkreditierungsverfahren durch die Stabsstelle Lehrqualität in Verknüpfung zum Ausschuss Lehrqualität sowie hochschulübergreifende Befragungen und Rankings, die von externen Evaluierungseinrichtungen durchgeführt werden. Die interne Qualitätssicherung umfasst Studierendenbefragungen, Hochschulstatistiken und einen institutionalisierten Austausch. Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Informationsquellen sowie den Einbezug unterschiedlicher Akteur:innen der Hochschule ist nach Auskunft der Hochschule eine mehrperspektivische Evaluation der Studienqualität gegeben. Im Sinne eines QM-Regelkreises werden aus den gewonnenen Erkenntnissen der Akkreditierungsverfahren und der internen Evaluationen konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehre und der studienrelevanten Prozesse abgeleitet, deren Umsetzung und Wirksamkeit wiederum im Rahmen der internen und externen Qualitätssicherungssysteme überprüft werden.

Ergänzt wird das Qualitätssicherungssystem der THWS um ein Prozessportal, das neben wesentlichen Prozessen im Bereich Studium und Lehre auch Prozesse in der Forschung und Hochschulverwaltung abbildet. Neben der Schaffung von Transparenz und eines schnellen Überblicks über hochschulrelevante Abläufe stellt das Prozessportal ein Hilfsmittel dar, um Prozesse verbessern und weiterentwickeln zu können.

Auf Fakultätsebene wählt der Fakultätsrat nach Angaben im Selbstbericht mit der bzw. dem Studiendekan:in „eine für Lehre und Studium beauftragte Person“ (Art. 40 BayHIG). Auf der Grundlage von Artikel 40 BayHIG werden von den Studiendekan:innen der einzelnen Fakultäten Lehrberichte erstellt. Die primäre Aufgabe des Lehrberichts ist eine kritische Ist-Analyse der aktuellen Situation in der Fakultät bzw. im Studiengang sowie die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums. Mit Anlage A.I.5 des Lehrberichtes weist die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen gemäß Vorgabe im THWS-Evaluationsleitfaden im Sinne geschlossener Regelkreise gem. § 14 BayStudAkkV Mechanismen nach, welche die systematische Ableitung und Dokumentation von Maßnahmen sicherstellen und weiterhin die Überprüfung der ergriffenen Maßnahmen auf deren Wirksamkeit gewährleisten.

Die Qualitätssicherung im vorliegenden Studiengang erfolgt nach Auskunft der Hochschule im Rahmen der Qualitätssicherung der Hochschule und der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen:

- Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen

- Besprechung von Studiendekan mit Studiengangleitung
- Austausch aller Studiengangleitungen der Fakultät untereinander
- Im Fakultätsrat, in dem auch die Studierenden vertreten sind
- Im MBEE Academic Club kommen Studierende und Lehrende regelmäßig (mind. einmal im Semester) zusammen.

Die Studierenden sind entsprechend in mehreren Stufen in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter konnten sich bei den Gesprächen mit Lehrenden, Hochschulleitung und Studierenden davon überzeugen, dass an der Fakultät und der Hochschule insgesamt ein hohes Qualitätsbewusstsein besteht, welches erfolgreich laufende Prozesse im Bereich Qualitätsmanagement möglich macht.

Lehrende führen Evaluationen mit unterschiedlicher Intensität durch – manche evaluieren jede Lehrveranstaltung, andere nur die geforderte Mindestzahl an Lehrveranstaltungen (eine pro Jahr und Lehrender bzw. Lehrendem, jede Lehrveranstaltung mindestens alle drei Jahre); beides ist aus Gutachtersicht positiv zu bewerten. Positiv zu werten ist auch die an der Fakultät erreichte Rate von 90 % bei der in den Fragebögen enthaltenen Frage, ob die Studierenden die Lehrveranstaltung weiterempfehlen würden. Die Freitextfelder werden seitens der Lehrenden als besonders hilfreich empfunden, da hier Studierende Verbesserungsvorschläge bzw. konkrete Kritik kommunizieren. Unter anderem werden einzelne Lehrveranstaltungstermine für die Besprechung derjenigen Themen, die Studierende und Lehrende beschäftigen (bspw. Ballung von Prüfungen), genutzt. Lehrende besprechen die über EvaSys generierten und per QR-Code einsehbaren Evaluationsergebnisse, mit den Studierenden im laufenden Semester, um noch Modifikationen vornehmen zu können. Die anwesenden Studierenden, die jedoch erst am Ende des ersten Semesters waren, hatten entsprechende Besprechungen offenbar noch nicht wahrgenommen; es wäre daher darauf zu achten, diese regelmäßig durchzuführen, damit die konzeptionell als geschlossen angelegten Regelkreise entsprechend in der Umsetzung auch geschlossen werden.

Einzelne Lehrveranstaltungen werden von zu wenigen Studierenden belegt bzw. bewertet, so dass statistische Signifikanz nicht immer gegeben ist; auch dies ist nachvollziehbar. Hier greifen persönliche Gespräche zwischen Studierenden und Lehrenden, die studierendenseitig überwiegend als zielführend erlebt werden. Gespräche mit den Studierenden ergaben aber auch, dass Studierende es vor dem Hintergrund ihrer kulturellen Prägung nicht immer wagen, gegenüber Lehrenden – auch konstruktive – Kritik hinsichtlich Themen im Zusammenhang mit dem

Studiengang zu äußern. Gutachterseitig wird daher angeregt, kulturelle Aspekte der Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden genauer in den Blick zu nehmen.

Der Lehrbericht wird nach Angaben der Studiengangsverantwortlichen im Fakultätsrat intensiv diskutiert, mögliche Verbesserungen in der Organisation und Durchführung des Studiengangs werden hier geplant.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

An der THWS gibt es nach Angaben im Selbstbericht eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst; ferner ist an jeder Fakultät eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst tätig. Diese Beauftragten bieten regelmäßige Sprechstunden an und stehen für die speziellen Belange der weiblichen Studierenden als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Sie treffen sich regelmäßig zum Austausch, um im Sinne des Optimierungskonzeptes der Hochschule gemeinsame Planungen umzusetzen. Zu den Aufgaben der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der THWS gehören die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und die Vermeidung bzw. Beseitigung von Nachteilen für Studentinnen, Professorinnen und weibliche Lehrpersonen. Zu diesen Zwecken werden unterschiedliche Maßnahmen getroffen:

- Vertretung der Fraueninteressen durch die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst in allen Hochschulgremien
- Organisation von Veranstaltungen zu frauenspezifischen Themen,
- qualifizierte Beratung, um Frauen in ihrer Karriereplanung zu unterstützen.

Hochschulweit ist ein Leitfaden für gendersensible Sprache entwickelt worden, um die Gleichstellung der Geschlechter in der internen und externen Kommunikation umzusetzen. Im März 2023 wurde außerdem das Gleichstellungskonzept der THWS (Gender Equality Plan) durch das Präsidium verabschiedet.

Es finden an der Hochschule Veranstaltungen zur Gleichstellung der Geschlechter statt. Der Veranstaltungskalender enthält Termine der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst, Termine des Programms Bayern Mentoring (BM), gemeinsame Veranstaltungen mit Würzburger Hochschulen (THWS, Universität und Hochschule für Musik) und Veranstaltungen des Familienservice der THWS.

Die THWS wurden 2022 zum ersten Mal als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Dadurch ist sie verpflichtet, bereits bestehende familienfreundliche Strukturen transparenter zu machen, erfolgreiche Maßnahmen weiterzuentwickeln und neue einzuführen. Im Rahmen des Projektes ProPere (Professorale Personalgewinnung und -entwicklung) baut die THWS im Teilprojekt „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ derzeit einen Familienservice auf. Im Inter- und Intranet werden für Beschäftigte und Studierende Informationen (z. B. zu Still- und Wickelmöglichkeiten, Mensa-Kinderausweis des Studentenwerks), Veranstaltungen und Unterstützungsangebote (z. B. Ferienbetreuung, Babysittingbörse und Kindermitbringtag) und Veranstaltungen übersichtlich gesammelt.

Ferner berät die Hochschule Studierende und Studieninteressierte in besonderen Lebenslagen, um ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Zur Unterstützung stehen sowohl die Zentrale Studienberatung als auch auf Fakultätsebene die bzw. der Studiendekan:in in den angebotenen Sprechstunden oder nach Absprache die Studiengangleitung und die Fachstudienberatung des Studiengangs zur Verfügung.

Für Studierende aus dem Ausland sind spezielle Betreuungs- und Beratungsangebote, zentral durch den Hochschulservice Internationales (HSIN) und dezentral innerhalb der Fakultät, durch Beratungsleistungen in Studienangelegenheiten vorgesehen.

Die Hochschule berät Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, um ihnen ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Dabei wird die individuelle Situation berücksichtigt, um Benachteiligungen zu vermeiden. Nachteilsausgleiche bei der Studienplatzvergabe und während des Studiums, Unterstützungsleistungen, Besonderheiten bei den Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums und institutionelle Hilfe sowie Beratung bei Wohnungs- und Mobilitätsfragen oder bei der Organisation eventuell notwendiger Pflege gehören zur Unterstützung, die die Studienberatung der Hochschule bietet. Hierzu stehen sowohl der von der Hochschulleitung als Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung benannte Vizepräsident der Hochschule als auch die zentrale und studiengangspezifische Studienberatung zur Verfügung. Weitere Beratungskapazität wird durch eine Kooperation mit der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Universität Würzburg bereitgestellt.

Für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Studierende steht eine Akustikanlage zur Verfügung. Die Räumlichkeiten der THWS sind mit drahtlosen Kopfhörern für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen ausgestattet. An vier Standorten sind Übertragungsanlagen installiert, um betroffenen Studierenden das Hörverständnis zu erleichtern.

Auch die Studierendenvertretung der THWS kümmert sich bei Bedarf um die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit.

Zur weiteren Sicherstellung der Chancengleichheit bietet die Fakultät „Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften“ (FANG) Studierenden mit besonderem Bildungsbedarf vor Beginn des Studiums Vorkurse in Mathematik und während der Semester zusätzlich zu den Vorlesungen, Seminaren und Übungen je nach Bedarf Tutorien in Mathematik, Physik, Chemie, Informatik und Englisch an. Außerdem organisiert der Campus Weiterbildung Vorbereitungskurse in Mathematik und Physik für Meister und beruflich Qualifizierte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt stellt überzeugend dar, dass geeignete Maßnahmen im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit sowie des Nachteilsausgleich ergriffen werden. Im Hinblick auf den hohen Internationalisierungsgrad im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens wird durch die Lehrenden sowie das Dekanat besonderes Augenmerk auf die speziellen Anforderungen gelegt.

Im Gebiet des Nachteilsausgleichs gibt die Hochschule den Studierenden Hilfestellung, um adäquat Prüfungssituationen zu bewältigen. Es wurden Regelungen getroffen, um Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen auf Antrag angemessen zu verlängern, wenn sie aufgrund von Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können.

Begünstigend kommt hinzu, dass die Gebäude und Räumlichkeiten auch Unterstützung für Studierende mit Hörbeeinträchtigung durch spezielle Akustiksysteme bieten. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule regelt auch die Ausgleiche in den verschiedenen Prüfungssituationen.

Kooperationen bestehen im Rahmen des studentischen Gesundheitsmanagements auch mit Krankenkassen. Gerade hilfreich für die internationalen Studierenden ist die Bereitstellung eines englischsprachigen Arztes in den Räumen der Hochschule.

Die TH Würzburg-Schweinfurt wurde im Jahr 2022 als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Im Zertifizierungsprozess hat die Hochschule dargelegt, dass das Studieren mit Kind vereinbar ist.

Unterstützung gibt es ferner auch für Studierende mit besonderem Lernbedarf. Fakultätsübergreifend werden besonders in den naturwissenschaftlichen Fächern Vorbereitungskurse angeboten. Mit dieser Maßnahme werden auch Erstakademiker:innen adressiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Der Vertreter der beruflichen Praxis nahm aus familiären Gründen nicht persönlich an der Begehung teil, sondern bewertete den Studiengang auf Aktenlage.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Thomas Rollmann**, Professur für Wirtschaftsingenieurwesen, Frankfurt University of Applied Sciences
- **Prof. Dr. Matthias Werner**, Professur für Wirtschaftsingenieurwesen, Studiendekan Internationales Wirtschaftsingenieurwesen sowie Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik, Hochschule Konstanz

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Andreas Weber**, Fachgebietsleiter Grüne Gase und Innovationen, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW e.V.), Berlin

c) Vertreter der Studierenden

- **Nils Scholz**, Studierender „Wirtschaftsingenieurwesen“ (B.Eng.), Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Nicht relevant, da Erstakkreditierung.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.05.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	03.11.2023
Zeitpunkt der Begehung:	31.1./1.2.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Stabsstelle Lehrqualität, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore, Seminarräume, Hörsäle, Rechnerräume

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere

Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)